

gen des Freiheitsentzuges relativ günstige Möglichkeiten, sich charakterlich zu verbergen, zumal der Zeitraum der Anpassung durch das Urteil abgegrenzt ist und die Strafgefangenen den genauen Entlassungstermin, evtl, sogar eine vorzeitige Entlassung nach § 349 StPO, vor Augen haben. Unter diesen Gesichtspunkten erscheint es einer nicht unbeträchtlichen Zahl von Strafgefangenen ratsam, alle festgelegten Normen und Verhaltensregeln in den Strafvollzugseinrichtungen einzuhalten.

Dabei drängt sich die Frage nach dem Motiv ihres Handelns auf, dessen Einschätzung im Strafvollzug äußerst kompliziert ist. Dennoch bedarf es auch hier — teilweise unter Vorbehalt — einer Antwort, da letztlich jede erzieherische Einwirkung auf Verhaltensmotive Einfluß nimmt. Eine falsche Motivwertung wird zwangsläufig falsche Erziehungsmaßnahmen zur Folge haben.

Jeder Strafvollzugsangehörige muß z. B. das der Erziehung so abträgliche „Laissez-faire-Motiv“ (franz.: „Laßt machen, laßt gehen“) kennen, das lautet: „Ich habe meine Strafe weg und sitze sie ab, dann hat niemand mehr etwas mit mir zu schaffen!“ Das heißt, daß die so denkenden Strafgefangenen ein „einfaches“ Rechenexempel aufstellen: „Ein Quantum Schuld wird mit einem proportionalen Quantum Strafe abgedeckt, dann bin ich mit der Gesellschaft quitt!“ Das Gefährliche dieses Motivs besteht darin, daß damit auch die Erziehungsnotwendigkeit negiert wird. In diesen Fällen gibt es kaum eine Erziehungsbereitschaft, und die Bemühungen der Erziehungsträger hinterlassen im Regelfall wenig Wirkung. Das unterstreicht die Feststellung, daß erst mit der Länge der Beobachtungsdauer und mit der Vielfalt verschiedenartiger Beobachtungssituationen und Rollen Vorschriften die Wahrscheinlichkeit wächst, umfassende Einschätzungen vornehmen zu können. Für die Einschätzung der Persönlichkeit sind nur die Verhaltensweisen kennzeichnend und bedeutsam, die sich bei unterschiedlichen Anlässen und in voneinander abweichenden Situationen wiederkehrend zeigen.

Wesentlich bei der Erziehungsarbeit im sozialistischen Strafvollzug ist weiter, daß die Strafgefangenen STerhaltene [^]Anregungen auch innerlich akzeptieren, sich bemühen, selbst mit verändern zu wollen.

Es ist bekannt, daß die Anregungen der Strafvollzugsangehörigen zur Veränderung der inneren Bedingungen der Strafgefangenen durch eben diese inneren Bedingungen gebrochen werden. Das erfordert ein hohes psychologisches Einfühlungsvermögen. Es ist dabei in Rechnung zu stellen, daß auch andere Einflüsse auf die Strafgefangenen einwirken, die durch ihre Gruppennormen bestimmt werden (die im Regelfall sehr von den offiziellen Normen ab weichen oder ihnen sogar genau entgegengesetzt sein können).